

**Dienstanweisung**

Betreff:

Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (VfV)

Geschäftszeichen:

**A6-**

**3352** – Haftungsverfahren/Erstattungsverfahren/Unregelmäßigkeiten

**3304** – Beauftragter für den Haushalt (BfdH)

Dienstanweisung Nr.  
2/ 2012  
vom: 13.02.2012

Aufhebung:  
GA 12/2010 mit Vfg.  
vom 27.04.2010

Verteiler:  
Alle Mitarbeiter

AZ: 3352, 3304

Die Dienstanweisung 2/2012 gemäß nachfolgenden Ziffern 1 bis 6 für Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Geschäftsanweisung 12/2010 mit der Verfügung vom 27.04.2010 tritt damit außer Kraft.

Grösch

Geschäftsführer

# **Inhalt:**

## **1. Vorbemerkungen**

## **2. Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (VfV)**

2.1 Begriff Vermögensschäden

2.2 Weisungen zum VfV

2.3 Ablauf des VfV im Jobcenter Landkreis Bad Doberan

## **3. Verfahren bei Amtshaftungsansprüchen Dritter**

## **4. Fachaufsicht**

## **5. Inkrafttreten**

## **6. Anlagen**

## **1. Vorbemerkungen**

Das Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden wurde durch die BA überarbeitet und trägt dem geänderten gesetzlichen Rahmen mit der Bildung der gemeinsamen Einrichtung zum 01.01.2011 Rechnung. Für das Jobcenter Landkreis Bad Doberan gelten die Festlegungen der HEGA 08/11-06 der Bundesagentur für Arbeit, soweit dem nicht Regelungen aus dem Vertrag über die Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des SGB II (Auszug des Vertrages Anlage 1) entgegenstehen.

Die Mitarbeiter des Jobcenters Landkreis Bad Doberan sind verpflichtet, zu Vermögensschäden führende Entscheidungen (Ereignisse) aufzugreifen, zu melden und unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden einzuleiten.

## **2. Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (VfV)**

### **2.1 Begriff Vermögensschäden**

Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn die Vermögenseinbuße (vgl. § 249 BGB) durch eine schädigende Handlung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern bewirkt wird (unmittelbarer Schaden) oder das JC gegenüber einem Dritten für eine Pflichtverletzung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern einzutreten hat (mittelbarer Schaden).

Vermögensschäden können beispielsweise entstehen durch:

- zu Unrecht bewilligte Leistungen,
- verspätete Berücksichtigung von Änderungstatbeständen,
- versäumte Geltendmachung eines Regressanspruchs gegen Dritte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Verlust oder Beschädigung eigener bzw. zur Nutzung überlassener Gegenstände,
- Zinsverlust bei vorzeitiger Auszahlung von Haushaltsmitteln,
- unzureichende Visaprüfung (DA 13 KEBest),
- Weitergabe von Kennwörtern für Eingaben in den zahlungswirksamen Verfahren (auch an Vorgesetzte),
- Mietzahlungen bei verspäteter Abmietung,
- unrichtig gezahlte Leistungen durch fehlerhafte IT-Verfahren,
- unrechtmäßige Gewährung von Förderleistungen an Betriebe oder Maßnahmeträger,
- ungerechtfertigten bzw. überdimensionierten Maßnahmeeinkauf,
- missbräuchliche Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für Privatfahrten,
- Schadensersatzzahlung wegen fehlerhafter Beratung,
- Schadensersatzzahlung wegen zu langer Bearbeitungszeiten und dadurch verursachten Vermögensschäden bei Dritten.

### **2.2 Weisungen zum VfV**

Grundlage zum VfV bildet die HeGa 08/11-06 der Bundesagentur für Arbeit vom August 2011. In die Anlage 2 wurden nur die Teile des VfV aus der HeGa übernommen, die im Jobcenter Landkreis Bad Doberan umzusetzen sind.

Die in der Anlage genannten Regelungen gelten für alle BA-Beschäftigten und für alle kommunalen Beschäftigten des Jobcenters Landkreis Bad Doberan. Für kommunale

Beschäftigte gelten die analogen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Dabei werden sowohl Vermögensschäden an Bundesleistungen als auch an kommunalen Leistungen einbezogen.

Die Regelungen zur Geltendmachung des Erstattungsanspruches (Pkt. 3.4) werden mit dem „Vertrag über die Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b SGB II“ eingeschränkt. Der § 21 Abs.4 dieses Vertrages schließt einen Schadensausgleich der beiden Träger gegeneinander aus.

Insofern besteht eine Haftung der Beschäftigten nur bei Schäden gegenüber dem eigenen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber. Die Regelungen zur Schadensfeststellung sind in vollem Umfang anzuwenden.

Bei dolosen / strafbaren Handlungen ist ein gegenseitiger Haftungsausschluss nach § 21 des „Vertrages über die Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b SGB II“ nicht gegeben. Insofern gilt der Punkt 4 des VfV „Einleitung weiterer Verfahren“ für Schäden und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit uneingeschränkt. Darüber hinaus ist der Landrat zu unterrichten, wenn ein Schaden für die Kommune entstanden ist bzw. eine strafbare Handlung unter Beteiligung eines kommunalen Beschäftigten vorliegt oder vermutet wird. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

### **2.3 Ablauf des VfV im Jobcenter Landkreis Bad Doberan**

Die Zuständigkeiten im Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden im Jobcenter Landkreis Bad Doberan sind in der Anlage 3 (Ablaufschema) zu dieser Dienstanweisung geregelt.

Zur Feststellung des Schadens sind die [Vordrucke der Bundesagentur für Arbeit](#) aus der VfV zu verwenden.

Die Schadensliste des Jobcenters Landkreis Bad Doberan wird um die Spalte Team erweitert und durch die BfdH überwacht. Die Eintragungen sind durch den Feststeller des Schadens vorzunehmen.

Die im Zusammenhang mit dem Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden anfallenden Vorgänge (z. B. Sachverhaltsdarstellung – VfV 1a/b – oder Gesprächsvermerk – VfV 2) sind wie Personalvorgänge vertraulich zu behandeln und unter Verschluss zu halten. Die entsprechenden Unterlagen sind amtsintern und zwischen den Dienststellen in Verschlussmappen zu versenden.

Die Vorgänge werden beim BfdH unter dem AZ 3352 abgeheftet und im Stahlschrank aufbewahrt. Sie sind nicht zur Leistungsakte zu nehmen.

### **3. Verfahren bei Amtshaftungsansprüchen Dritter**

Bei Amtshaftungsansprüchen Dritter haftet nach § 21 Abs.2 des Vertrages über die Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b SGB II der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen allein. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der gemeinsamen Einrichtung den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung zunächst im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen.

Die Verfahrensvorschriften der VfV sind sinngemäß anzuwenden.

#### **4. Fachaufsicht**

Die im Rahmen der Feststellung von Vermögensschäden gewonnenen Erkenntnisse sind als Führungsinstrument und zur Fachaufsicht zu nutzen.

Die Führungskräfte haben daher die Pflicht, erhebliche bzw. wiederkehrende Mängel in Dienstbesprechungen oder Mitarbeitergesprächen mit dem Ziel zu erörtern, die Vermögensschäden zu reduzieren sowie Arbeitsqualität und organisatorische Abläufe zu verbessern. Bereichsübergreifende Fragen und Schnittstellenprobleme sind ggf. in gemeinsamen Dienstbesprechungen zu behandeln

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Vorschriften treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft; sie gelten auch für Fälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Fassung der VfV eingeleitet wurden.

Der Personalrat wurde beteiligt.

#### **6. Anlagen**

Anlage 1 [Auszug aus dem Vertrag über die Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b SGB II](#)

Anlage 2 [Zusammenfassung der für das Jobcenter Landkreis Bad Doberan geltenden Teile des VfV der BA \(HeGa 08/11-06\)](#)

Anlage 3 [Ablaufschema zum VfV](#)